

A) PLANZEICHNUNG, B) ZEICHENERKLÄRUNG, C) BEGRÜNDUNG,
D) UMWELTBERICHT, E) VERFAHRENSVERMERKE

24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



MARKT DINKELSCHERBEN
LANDKREIS AUGSBURG

Entwurf zur

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Neusäß, den 14.12.2021

geändert am 12.04.2022



Steinbacher *Consult*
... invent the future



INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG
RICHARD-WAGNER-STRASSE 6, 86356 NEUSÄSS

Projekt-Nummer: 121319

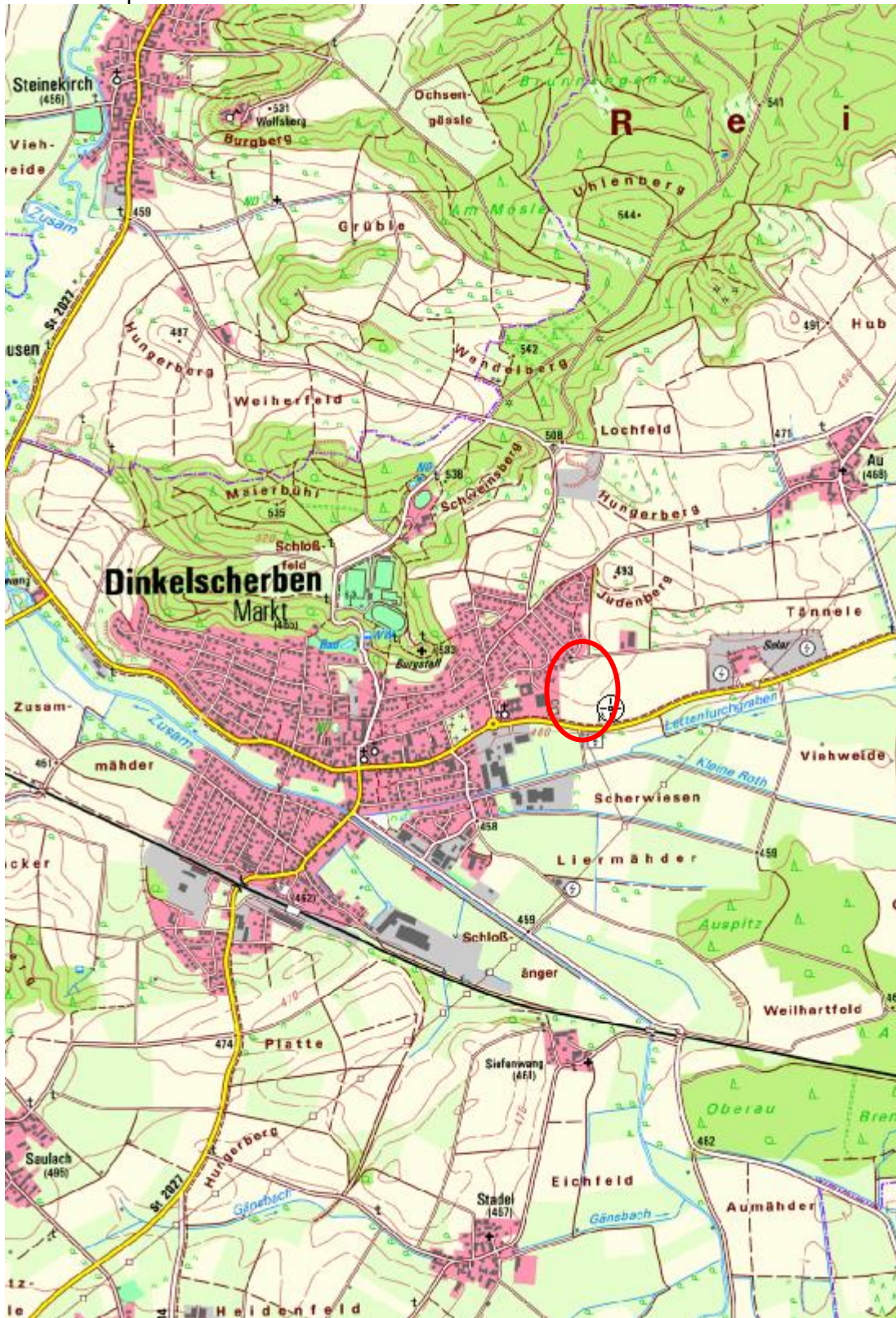
INHALTSVERZEICHNIS

A)	PLANZEICHNUNG	5
B)	ZEICHENERKLÄRUNG	6
C)	BEGRÜNDUNG	7
1.1	Anlass der Planung	7
1.2	Lage und Beschaffenheit des Gebietes	7
1.3	Vorgaben	8
1.4	Städtebauliche Ziele	10
1.5	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	10
1.6	Abwasserbeseitigung	11
1.7	Immissionsschutz	11
1.8	Natur und Landschaft	12
D)	UMWELTBERICHT	13
1.	Vorbemerkungen	13
1.1	Anlass	13
1.2	Rechtliche Vorgaben	13
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 24. FNP-Änderung	13
2.	Bestand	15
3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung, Schutzgebiete	16
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 2020	16
3.2	Regionalplan Augsburg 2007	16
3.3	Flächennutzungsplan	16
3.4	Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“	17
3.5	Schutzgebiete „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG:	17
3.6	Sonstige geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile:	18
3.7	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG:	18
3.8	Amtlich kartierte Biotop:	18
3.9	Geschützte Arten:	18
3.10	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern:	18
4.	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	18
4.1	Mensch	19
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.3	Boden	21
4.4	Oberflächengewässer/Grundwasser	22
4.5	Klima/Luft	22

24. Flächennutzungsplanänderung

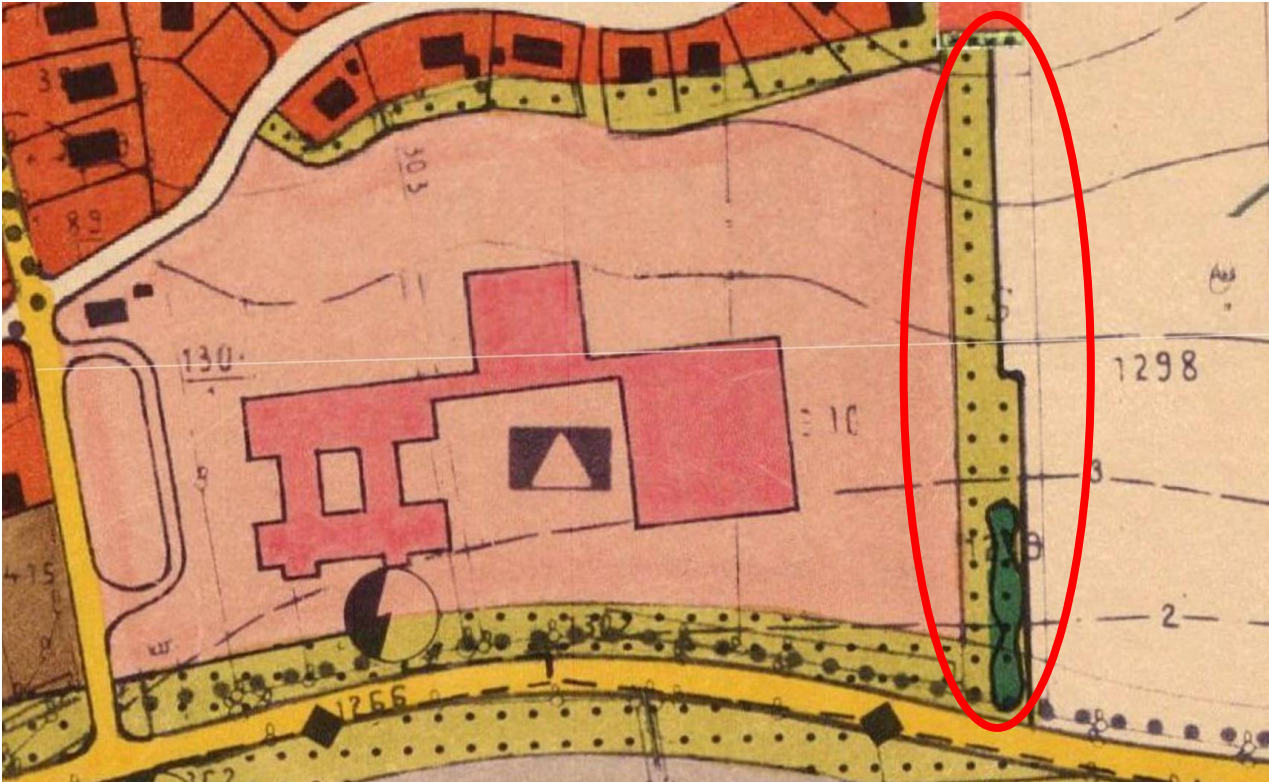
4.6	Kultur- und Sachgüter	23
4.7	Schutzgut Landschaft	23
4.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	24
4.9	Kumulierung mit anderen benachbarten Planungen	24
5.	Ausgleich	24
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	24
6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
7.	Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
8.	Umweltüberwachung - Monitoring	26
9.	Zusammenfassung	26
10.	Aussagen zur Umweltverträglichkeit	26
11.	Quellenangaben	27
E)	VERFAHRENSVERMERKE	28

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

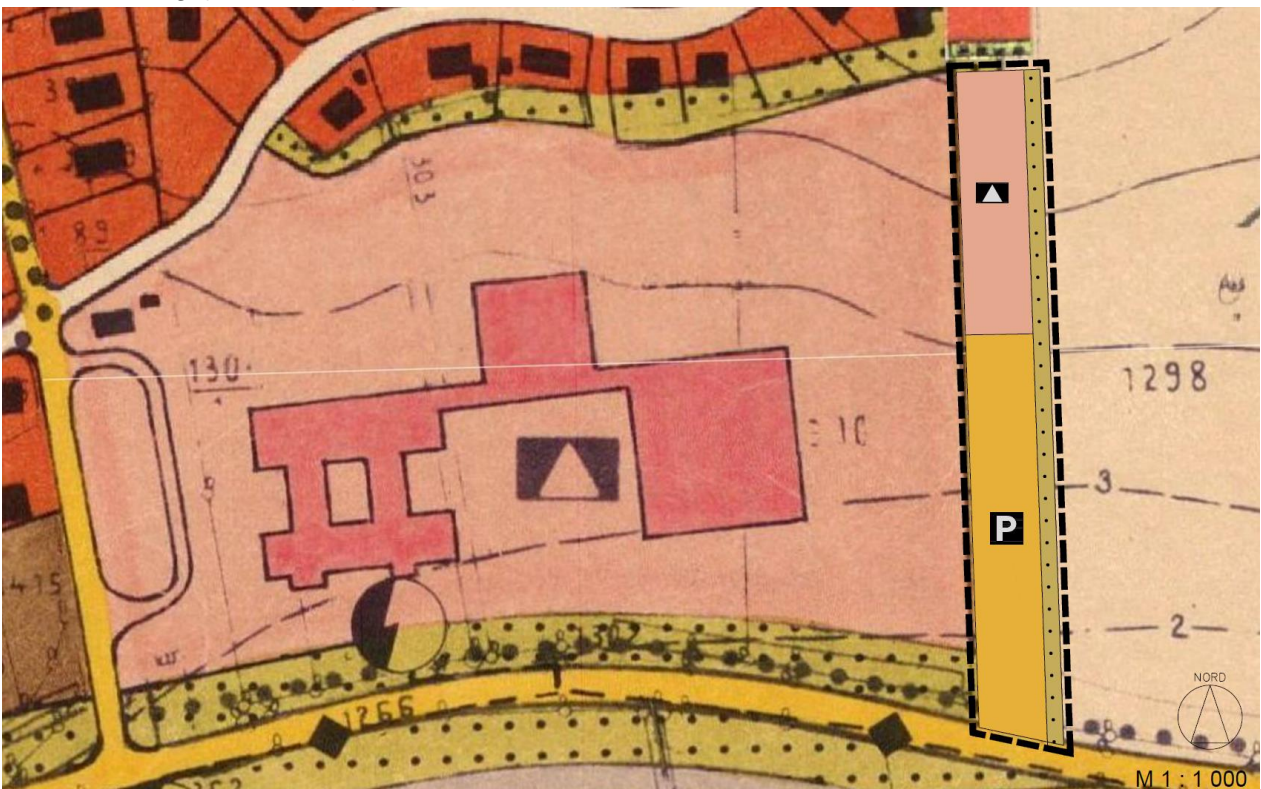


A) PLANZEICHNUNG

Rechtswirksame Fertigung (M 1:1.000) i. d. F. v. 18.04.1991, zuletzt geändert am 26.01.2021



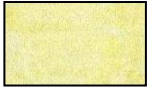
24. Änderung (M 1:1.000)



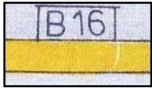
B) ZEICHENERKLÄRUNG



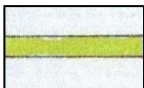
Bereich der Änderung



Flächen für die Landwirtschaft



Vorhandene Straßen (klassifiziert) mit Bauverbotszone



Ortsrandeingrünung



Biotopverbindungsaufbau empfohlen, freiwillig, Lage veränderbar



Einzelbäume, Baumgruppe mit besonderer Bedeutung



Bewuchs zur Eingrünung von Wohnbauflächen



Flächen für Gemeinbedarf



Kindergarten



Straßenverkehrsflächen mit Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche

C) BEGRÜNDUNG

1.1 Anlass der Planung

Anlass zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt eine Nachfrage des Marktes Dinkelscherben nach der Erweiterung des bestehenden Kindergartens und der Helen-Keller-Schule, sowie die Erweiterung einer Erschließungsstraße im Bereich des Marktes Dinkelscherben, Landkreis Augsburg.

Das Vorhaben befindet sich auf der Fl. Nr.1299 (Gemarkung Dinkelscherben) und wird zurzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Die geplante Straße schließt südlich direkt an die Augsburgische Straße an und dient der Erschließung der Bildungseinrichtungen. Die geplante Erschließungsfläche beträgt 3.248 m². Der bestehende Kindergarten wird Richtung Osten erweitert und schließt nördlich an die geplante Erschließung an. Die Erweiterung des Kindergartens hat eine Fläche von 2.167 m². Der gesamte Änderungsbereich umfasst 5.415 m².

1.2 Lage und Beschaffenheit des Gebietes

Die Planung befindet sich im Osten des Marktes Dinkelscherben, Landkreis Augsburg und schließt direkt an die Siedlung an. Zurzeit wird der Änderungsbereich als Ackerfläche bewirtschaftet. Westlich der Planung befinden sich Bildungseinrichtungen und ein Kindergarten, für dessen Erschließung die Verkehrsfläche mit Parkflächen und die Erweiterung des Kindergartens geplant wird. Die übrigen Flächen um die Planung sind überwiegend Ackerflächen.



Abb.1: Lage des Plangebiets (Bayern Atlas, o. Maßstab)

1.3 Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 2020

Gemäß LEP sind bei allen Planungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, die Eigenheit und Schönheit der Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, gesunde Umweltbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Zudem sieht der LEP Bayern folgende Ziele vor:

Gemäß dem Ziel 8.3.1 (Z) sind für den Erhalt und der Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen flächendeckend und in einer guten Erreichbarkeit vorzuhalten.

Ein weiteres Ziel des LEP ist ein gut ausgebautes und den Ansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft entsprechende Verkehrsinfrastruktur. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau von Verkehrsflächen umweltverträglich und ressourcenschonend umgesetzt werden soll (vgl., 4.1.1 (Z)).

Das LEP verweist darauf, das regionale Verkehrsnetz und die regionale Verkehrsbedienungs als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden sollen. Diese sind besonders wichtig, da sie die Erschließung des Raums für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen (vgl., 4.1.2 (G)).

Das Vorhaben der Errichtung eines Kindergartens und der Erschließungsstraße widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes.

Regionalplan Augsburg 2007

Dinkelscherben ist im Regionalplan der Stadt Augsburg als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg gegliedert.

Im Regionalplan wird dargestellt, dass im Bereich von Dinkelscherben auf Grundlage der Hochwasserereignisse von August/September 2000 die überschwemmten Bereiche als Vorranggebiet aufgenommen werden. Des Weiteren wurden auch die für den Hochwasserrückhalt notwendigen Flächen als Vorranggebiet dargestellt. Die Planung liegt außerhalb von Hochwassergefährdeten Flächen.

Außerdem bezieht sich ein wichtiges Ziel des Regionalplans auf das Kultur- und Sozialwesen. In vielen Orten wurde in den vergangenen Jahren bereits ein ausreichendes Angebot an Kindergärten sichergestellt. In Gemeinden, wo noch Versorgungslücken bestehen, sollte jedoch ein Ausbau des Kindergartennetzes umgesetzt werden. Zudem sollen auch weitere Einrichtungen wie Krippen, Horte, Spielgruppen und altersgemischte Gruppen ergänzt und ausgebaut werden. Dieses Ziel des Regionalplans soll dazu beitragen, gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu schaffen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan sieht für die Flächen der Planung „Bewuchs zur Eingrünung von Bauflächen“ vor. Im Zuge der Planung wird am östlichen Rand des Änderungsbereiches ein Streifen als „Bewuchs zur Eingrünung von Wohnbauflächen“ bestimmt und im restlichen Gebiet werden die Flächen als Straßenverkehrsflächen mit Zweckbestimmung Öffentliche Parkflächen und Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen.

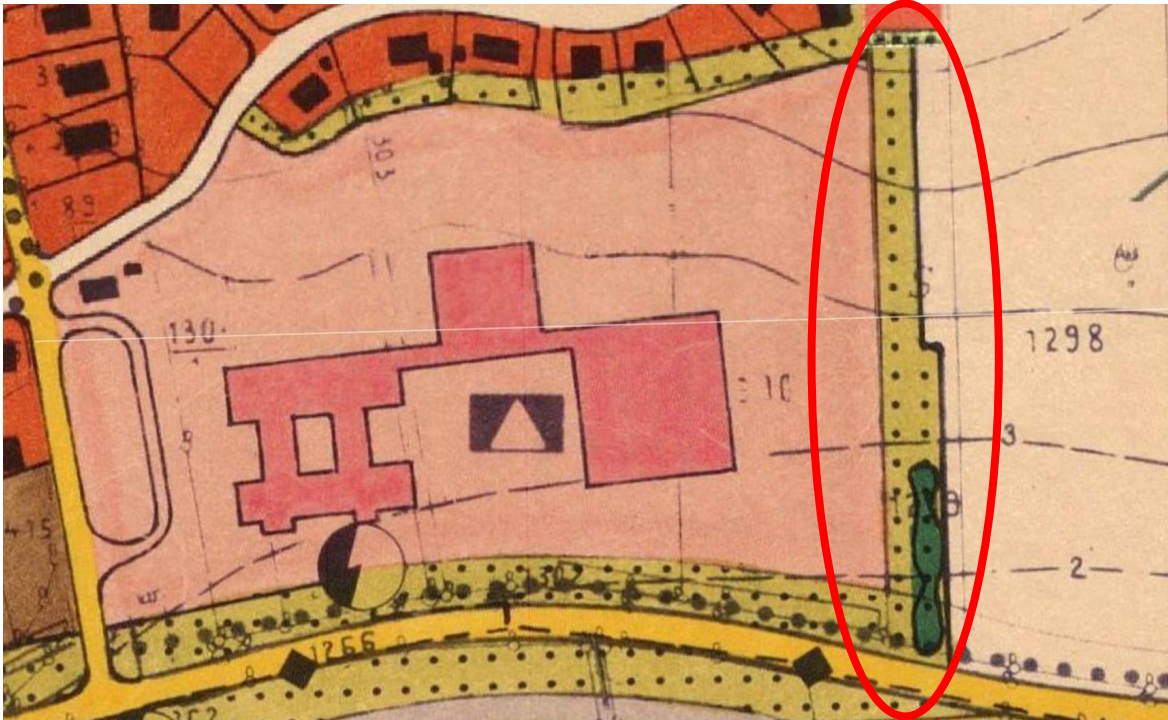


Abb. 2: Rechtswirksame Fertigung (M 1:1.000), zuletzt geändert am 26.01.2021

Naturpark

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“. Dessen Zweck ist es, „... eine durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,...geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,... den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,... in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.“ (Naturpark Augsburg Westliche Wälder e. V. (2013): Rechtsgrundlagen des Naturparks).

Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht diesen Zwecken nicht. Das Bauvorhaben grenzt direkt an bestehende Bebauungen des Siedlungsbereiches an. Dies stellt keinen Verstoß gegen die Ziele des Naturparks dar.

1.4 Städtebauliche Ziele

Das Planungsgebiet wird im südlichen Bereich als Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche dargestellt, um den Bedarf an Verkehrsflächen und Parkplätzen für den Kindergarten zu decken. Der nördliche Bereich wird als Flächen für Gemeinbedarf dargestellt. Durch die vorliegende Planung wird ermöglicht, dass auf der Flurnummer 1299 (Gemarkung Dinkelscherben) ein Kindergarten mit Erschließungsfläche erbaut werden darf.

1.5 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

1.5.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt. Die Planung zum Bau neuer Brunnen wird stetig vorangetrieben. Wann letztendlich die Inbetriebnahme erklärt werden kann, kann zurzeit noch nicht abgesehen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Trinkwasserversorgung als gesichert bezeichnet werden.

1.5.2 Löschwasserversorgung

Auf Ebene des Bebauungsplanes sowie der detaillierten Erschließungsplanung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.

1.5.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

1.5.4 Grundwasser

Dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Plangebiet vor. Durch die Änderung darf es zu keiner Veränderung des Grundwasserstandes kommen.

1.5.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

1.5.6 Vorsorgender Bodenschutz

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen im Rahmen des weiteren Bauleitplanungs-/ Baugenehmigungsverfahrens zu untersuchen.

chen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Zudem wird empfohlen, gegebenenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz im Rahmen der Erschließungsplanung durchzuführen.

1.6 Abwasserbeseitigung

1.6.1 Allgemeines

Die Entwässerung sollte im Trennsystem erfolgen.

1.6.2 Häusliches Abwasser

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Gebiet der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans abzuleitenden Abwassermengen voraussichtlich aufnehmen.

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

1.6.3 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen gegebenenfalls im weiteren Bauleitplanungs-/ Baugenehmigungsverfahren im Änderungsbereich nachzuweisen.

Die künftig geplanten Parkplatzfläche sollte so gestaltet bzw. entwässert werden, dass Niederschlagswasser weiterhin wie im bisherigen Umfang dem Untergrund zugeführt wird. Die Regelung der Entwässerung wird in der Ebene des weiteren Bauleitplanungs-/ Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Erschließungsplanung geklärt.

1.7 Immissionsschutz

Hinsichtlich der durch das Vorhaben hervorgerufenen möglichen Geräuscheinwirkungen an den nördlich gelegenen Wohngebäuden ist zwischen den Geräuscheinwirkungen durch den Kindergarten, ggf. den Kinderspielplatz bzw. Geräusche von auf dem Pausenhof spielende Schulkinder und den Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung des Parkplatzes zu unterscheiden. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1a BImSchG) und müssen unabhängig von ihrer Intensität nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionsschutzgesetz hingenommen werden. Der von der vorgesehenen Verkehrsfläche ausgehende Parkplatzlärm ist jedoch zu berücksichtigen und soll im Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren

weitergehend untersucht werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Abstands von etwa 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung zumindest für den Tagzeitraum (Nutzung zwischen 06:00 und 22:00 Uhr) keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist.

Eine weitere Lärmeinwirkung könnte durch die Kreisstraße A1 erfolgen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist der Tagzeitraum maßgeblich, da eine Nutzung der Kindertagesstätte oder ähnlichen Einrichtungen zur Nachtzeit unüblich wäre. Anhand einer überschlägigen Berechnung auf Basis der Verkehrszählung von 2015, versehen mit einem Zuschlag von 10 % für die zukünftige Verkehrsentwicklung, kann festgestellt werden, dass ein Orientierungswert von 50 dB (A) tagsüber eingehalten wird, sofern davon ausgegangen werden kann, da auf Höhe des Kindergartens eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vorliegt.

Die möglichen Lärmeinwirkungen durch das Gewerbegebiet „Gassenmäher I“ werden aufgrund der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel sowie des großen Abstandes von etwa 170 m zu dem Bereich, in welchem der Kindergarten erweitert werden soll, für nicht relevant gehalten. Falls Lüftungsanlagen bzw. Klimageräte vorgesehen sind, müssen diese so gestaltet werden, dass Richtwerte eingehalten werden und dies im weiteren Verfahren nachgewiesen wird.

1.8 Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

D) UMWELTBERICHT

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass

Der Markt Dinkelscherben beabsichtigt den Flächennutzungsplan in der Fassung der 23. Änderung vom 26.01.2021 zu ändern. Es sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden für die geplante Erweiterung des Kindergartens und der Helen-Keller-Schule, sowie der dazu erforderliche Parkplatz und Zufahrt.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach UVP-Gesetz und im Sinne des BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie die Eingriffe überschlägig bilanziert. Daraus leitet sich der Ausgleichsbedarf ab.

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 24. FNP-Änderung

Im Osten des Markts Dinkelscherben im Anschluss an das Gelände soll die Helen-Keller-Schule und der anschließende bestehende Kindergarten erweitert und eine sichere Zufahrt- und Parkmöglichkeit geschaffen werden.

Derzeit ist die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft und als Ortsrandeingrünung dargestellt. Zukünftig soll die Erweiterungs-Fläche als Fläche für Gemeinbedarf im Norden und für Verkehrsflächen im Süden dargestellt werden. Im Übergang zur freien Landschaft ist ein Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen.

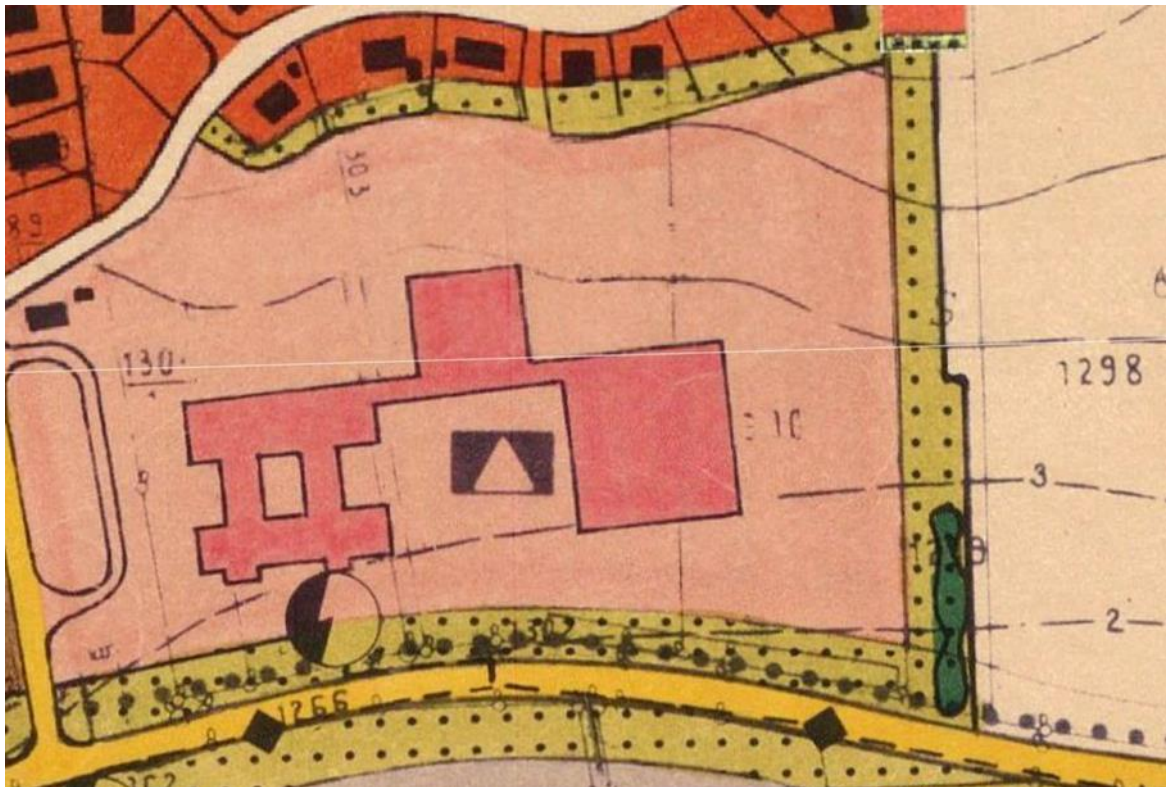


Abbildung 1: 23. Änderung des FNP

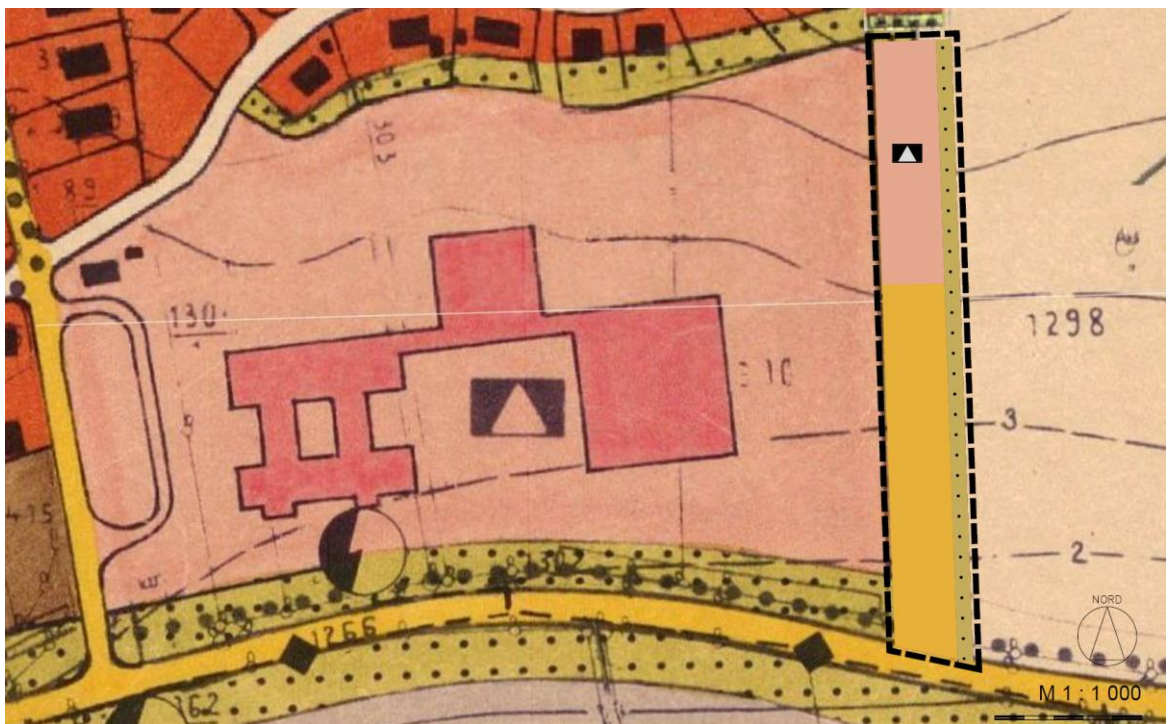


Abbildung 2: Geplante 24. Änderung des FNP

2. Bestand



Abbildung 3: Luftbild mit Änderungsbereich (rot)

Die Fläche liegt

- Am östlichen Ostrand des Marktes Dinkelscherben
- auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen
- auf dem Flurstück Nr. 1299 in der Gemarkung Dinkelscherben
- umfasst 5.415 m².
- und schließt direkt an das bestehende Schulgelände mit Kindergarten an.
- Die im FNP dargestellte Ortsrandeingrünung wurde auf dem Schulgelände im Zuge der Begrünung der Außenflächen umgesetzt und ist daher nicht von der 24.Änderung des FNPs betroffen.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung, Schutzgebiete

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 2020

Gemäß LEP sind bei allen Planungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, die Eigenheit und Schönheit der Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, gesunde Umweltbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen.

3.2 Regionalplan Augsburg 2007

Im Regionalplan des Landkreises Augsburg Karte 3 „Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung – Natur und Landschaft“ wird der Planungsbereich als Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark dargestellt. Das im Westen von Dinkelscherben dargestellte Landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist durch die Planung nicht betroffen.

Gemäß Grundsatz 2.4.1 ist es anzustreben im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ folgenden Funktionen zu erhalten und zu sichern.

- zur Erholung,
- als weiträumiges, immissionsarmes Gebiet mit gewachsener Kulturlandschaft,
- als Frischluftreservoir für den großen Verdichtungsraum Augsburg,
- als naturbetonter Lebensraum.

Da nur kleinflächige Bereiche, direkt im Anschluss bestehender Siedlungen auf landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen sind, kommt es durch die 24. Änderung des FNP nicht zu einem Widerspruch mit Zielaussagen zu „Natur und Landschaft“ des Regionalplans.

3.3 Flächennutzungsplan

Der FNP, rechtskräftig seit dem 18.04.1991, zuletzt geändert in der Fassung vom 26.01.2021 (23. Änderung) sieht für den Planungsbereich Flächen für die Landwirtschaft vor.



Abbildung 4: Flächennutzungsplan Dinkelscherben 23. Änderung

3.4 Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“

Die Planung befindet sich im Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“. Dessen Zweck ist es, „... eine durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,...geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,... den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,... in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.“ (Naturpark Augsburg Westliche Wälder e. V. (2013): Rechtsgrundlagen des Naturparks).

Die geplante 24. Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht diesen Zwecken nicht. Das Bauvorhaben grenzt direkt an bestehende Bebauungen des Siedlungsbereiches an. Dies stellt keinen Verstoß gegen die Ziele des Naturparks dar.

3.5 Schutzgebiete „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG:

Schutzgebiete „Natura „2000“ sind nicht betroffen.

3.6 Sonstige geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile:

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

3.7 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG:

Geschützte Biotop sind nicht betroffen.

3.8 Amtlich kartierte Biotop:

Amtlich kartierte Biotop sind nicht betroffen.

3.9 Geschützte Arten:

Geschützte Arten sind nicht betroffen.

3.10 Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern:

Die Fläche befindet sich innerhalb der Zone des ABSP-Naturraumzieles für die Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten. Ziel ist hier die „Erhaltung und Mehrung kleinräumiger Landschaftsstrukturen, Verstärkung des Nutzungsmosaiks, Bewahrung als ökologischen Ausgleichsraum...,Reaktivierung des fein verzweigten Gewässer- und Talnetzes sowie der Übergangszonen zwischen Wald und Offenland als Gerüst des zu schaffenden Biotopverbunds“ (ABSP Landkreisband Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018)).

Aufgrund der ortsnahen Lage der Fläche ist eine Beeinträchtigung des Naturraumzieles nicht zu erwarten.

4. Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung werden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

4.1 Mensch

Beschreibung/ Bewertung:

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt.

Als Fläche für die Naherholung hat die Planungsfläche bisher keine Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Naherholungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen werden.

Die Erweiterung der Flächen für einen Kindergarten ermöglicht eine verbesserte Kinderbetreuung und fördert damit das Wohlbefinden von Menschen. Durch die Herstellung eines Parkplatzes und einer sicheren Zufahrtsmöglichkeit wird die Sicherheit für die Kinder und die Abholenden erhöht.

Ergebnis

Somit sind auf das Schutzgut Mensch keine über die vorhandene Situation hinausgehenden erheblichen, nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die o. g. Wirkungen vermieden. Die Wohlfahrtswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Der von den Baumaßnahmen betroffene Teil des Plangebietes, welches im Westen durch ein Schulgelände mit den dazu gehörenden, typischen Freiräumen, im Osten durch einen Acker, im Süden durch eine Straße und im Norden durch ein Wohngebiet begrenzt wird, besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Lebensraumstrukturen

Bezogen auf die Ackerfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit den Kindergartengebäuden und der Herstellung Stellplatzfläche verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung von Flächen. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Landwirtschaft sind die Bodenlebensräume von geringer Bedeutung für das Schutzgut. Die bestehenden Gehölze werden nicht entfernt. Die Randeingrünung und die Grünstrukturen um den zukünftigen Kindergarten und Parkplatz werden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen.

Artenschutz

Für die Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG zu berücksichtigen. Dazu wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft. Es wurden die Angaben zum Vorkommen im TK-Blatt 7629 (Dinkelscherben), die durch das LfU Bayern zur Verfügung gestellt werden, ausgewertet. In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten Bayern (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>) sind die im Bereich des Untersuchungsraumes (TK-Blatt 7629 Dinkelscherben) vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich, der überplanten Ackerfläche, sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Bayern) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass nur einige der genannten Arten vor Ort potenziell vorkommen könnten. Es handelt sich dabei um die bodenbrütenden Vögel der Offenlandflächen (Lerche, Schafstelze, Wachtel). Diese Arten wurden näher betrachtet.

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Brutreviere von bodenbrütenden Ackervögeln im Planungsbereich können für die Planungfläche ausgeschlossen werden, da die Vögel Ackerflächen nahe von Gehölzstrukturen als Brutstandort meiden. (Kulissenwirkung) Aufgrund der verbleibenden großflächigen Ackerbereiche können Minimumareale und Mindestpopulationsgrößen zum Erhalt der möglicherweise betroffenen Arten weiterhin gewährleistet werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die überplanten Ackerfläche als Jagdhabitat für u.a. Vogel- und Fledermausarten von Bedeutung sind. Die Größe der verbleibenden zusammenhängenden Lebensraumstrukturen wird durch die Erweiterung des FNPs nur wenig eingeschränkt. Die geplanten Gehölzstrukturen schaffen neue als Nahrungshabitat geeignete Strukturen. Da die bestehenden Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben, werden bestehende Funktionsbeziehungen im Biotopverbundsystem durch die Erweiterung nicht zerschnitten.

Die Planung verursacht demnach voraussichtlich keine Konflikte mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzes, die eine Umsetzung der Planung in Frage stellen würden.

Ergebnis

Für das „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ergeben sich gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

4.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung ist zudem vor der Inanspruchnahme von noch naturnah erhaltenen Flächen Vorrang einzuräumen. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

Beschreibung:

Im Planungsgebiet handelt es sich bei der Nutzungsfunktion als anthropogen vorbelastete Ackerflächen. Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Bayern als Braunerde aus sandigem Lehm charakterisiert. Dieser Bodentyp entstand aus Deckenschottern und sandigen bis lehmigen Molasseablagerungen.

Der Ertrag bei ackerbaulicher Nutzung wird mittel eingestuft. Die Bearbeitbarkeit ist jederzeit gegeben. Dieser Boden besitzt eine gute Wasserhaltefähigkeit bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Der betroffene Boden mit den oben genannten Eigenschaften stellt eine als Ackerfläche gut geeignete Fläche dar. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt. Der Boden stellt keine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere oder Pflanzen dar.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Bewertung:

Durch die Versiegelung und Umnutzung können im Planungsbereich die Funktionen des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren gehen.

Ergebnis:

Beeinträchtigungen des Bodens werden aufgrund der möglichen dauerhaften Versiegelungen einer Teilfläche im mittleren Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine gravierende Änderung in Bezug auf die Situation der schutzwürdigen Böden im Plangebiet zu erwarten.

4.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:

Der Untersuchungsraum weist keine Oberflächengewässer auf. Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an. Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Möglichkeit der Versickerung ist bei dem gemäß der Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern vorliegenden Bodentyp sandiger Lehm gegeben.

Bewertung:

Als Auswirkung des Planvorhabens auf die Umwelt ist die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung in geringem Umfang zu sehen. Damit kann es zu einer geringen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der geplanten Nutzung nicht zu einer Einleitung von gravierend verunreinigtem Oberflächenwasser in den Boden kommen wird. Der anstehende Boden hat gute Filtereignung.

Ergebnis:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden als gering eingestuft.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird aufgrund der Versiegelung als gering eingestuft.

Bei Nichtdurchführung werden sich die Verhältnisse im Änderungsgebiet bezogen auf das „Schutzgut Wasser“ nicht wesentlich ändern.

Für das „Schutzgut Wasser“ ergeben sich gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

4.5 Klima/Luft

Beschreibung:

Das Plangebiet stellt sich als Freilandbereich im Übergang von besiedeltem Gebiet und Offenland dar. Es liegt am einem leicht nach südosten geneigten Hang. Die über den Ackerflächen entstehende Kaltluft fließt hangabwärts in Richtung Lettenfurchgraben und Kleine Roth. Für den Frischluftaustausch der Siedlungen und damit für die lufthygienische Situation in Dinkelscherben hat das Planungsgebiet damit keine Bedeutung.

Bewertung:

Durch das geplante Vorhaben geht Ackerfläche als Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Aufgrund der im Vergleich zu den verbleibenden Ackerflächen gering dimensionierten Planungsfläche und der geringen Bedeutung für die Lufthygiene, ist die Auswirkung der Neubebauungs auf das Schutzgut Klima / Luft als gering zu bewerten.

Ergebnis:

Für das „Schutzgut Luft / Klima“ ergeben sich gegenüber der Nichtdurchführung der Planung keine zusätzlichen, erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

4.6 Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:

Gemäß Denkmatalas Bayern befindet sich sowohl innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes als auch in seinem Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

Bewertung/ Ergebnis:

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes findet nicht statt.

4.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung / Bewertung

Durch die Planung wird kein unter dem Aspekt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit besonders schützenswertes Landschaftsbild betroffen. Die Ackernutzung sowie die vorhandenen Verkehrsstrassen stellen eine Vorbelastung im Landschaftsraum dar. Aufgrund der topografischen Situation mit vergleichsweise weitreichenden Sichtbeziehungen am Hang und am Ortsrand werden die neuen Bauten gut sichtbar sein.

In der 24. Änderung des FNPs ist eine Randeingrünung vorgesehen. Mit dieser landschaftsgerechten Einbindung des Plangebietes wird die Wirkung auf das Landschaftsbild erheblich gemindert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Ergebnis

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung im Planungsbereich in Bezug auf das „Schutzgut Landschaft“ zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die oben betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Eine Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen. Wechselwirkungen zwischen den Lebensräumen für Flora und Fauna bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion des geplanten Versiegelungsbereiches mit den bestehenden Gehölzen im Schulgelände und den Gehölzen der Planungsflächen. Eine weitere Wechselwirkung besteht zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Durch die Oberflächenversiegelung wird die Grundwasser-Neubildungsrate verringert. Die genannten Wechselwirkungen werden bereits in den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

4.9 Kumulierung mit anderen benachbarten Planungen

Planungen in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

5. Ausgleich

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist zunächst die Standortwahl als die gegenüber den potenziellen Alternativen verträglichste Auswahl aufzuführen. Mit der Standortwahl werden vorbelastete Flächen einbezogen und die Inanspruchnahme von Freiraumfunktionen wie Schutz der Natur, Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vermieden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen werden in der weiterführenden Bauleitplanung festgesetzt.

Als mögliche Ausgleichsflächen werden die Ökokonotflächen Flur-Nr. 858 und 859/1, Gemarkung Dinkelscherben genannt. Diese befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zusam. Die Ausgleichsflächen sind bereits hergestellt und im Ökokonto gebucht. Der Ausgleich wird vom Ökokonto abgebucht.

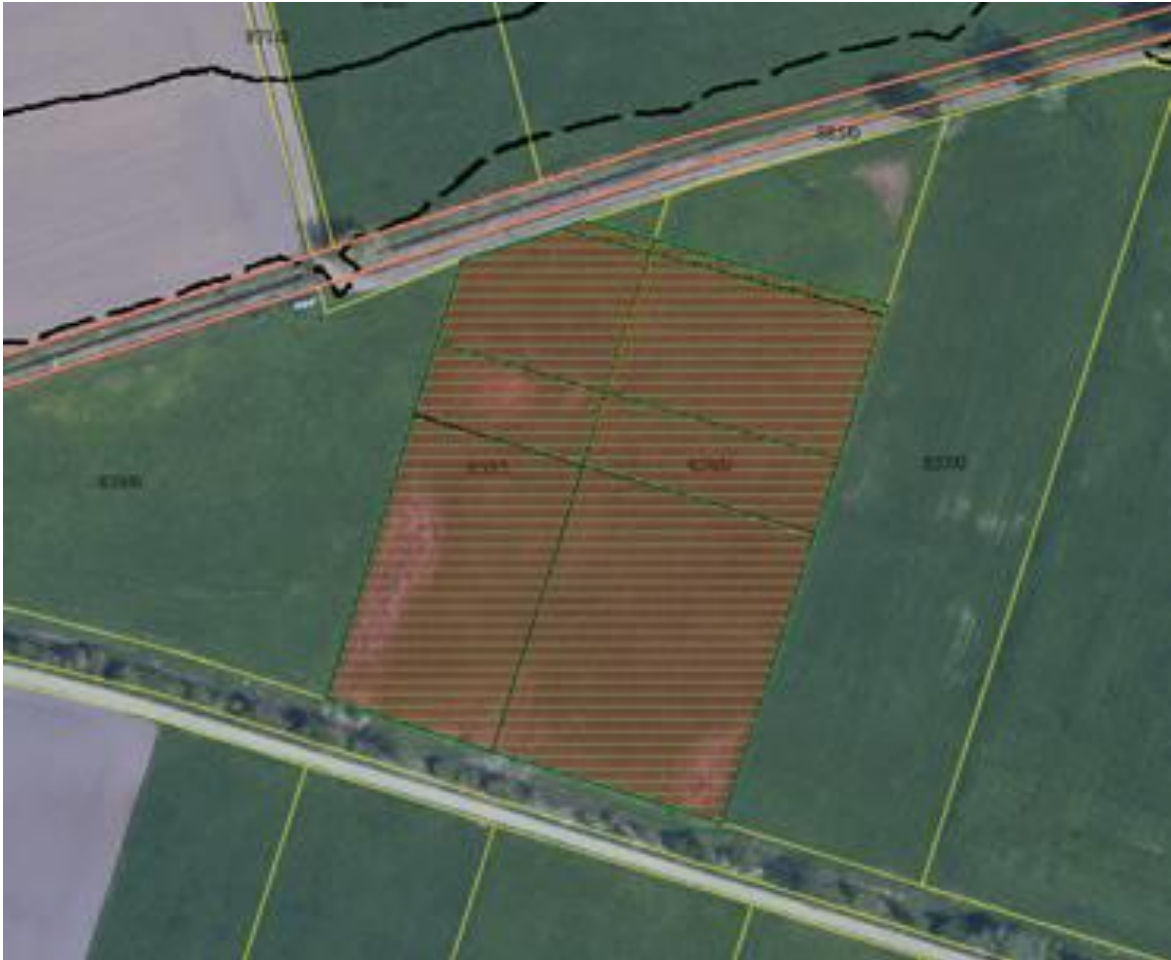


Abbildung 5: Ausgleichsflächen Flur-Nr. 858 und 859/1, Gemarkung Dinkelscherben

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden die naturschutzrechtliche Ausgleichsfordernis zu den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen ermittelt, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und die erforderlichen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konkretisiert.

Zudem sollen in den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren eine ausreichend breite Ortsrandbegrünung mit Bäumen und Sträuchern sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Erweiterung des Kindergartens stehen keine besser geeigneten Standorte zur Verfügung als direkt angrenzend an den bereits bestehenden Kindergarten. Auch in Bezug auf die Umweltauswirkungen kommt es bei der gewählten Lösung zu den geringsten Eingriffen in den Naturhaushalt.

Alle anderen möglichen Standorte liegen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Kindergarten und kommen daher nicht in Frage.

7. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht greift auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Die Fragen des Artenschutzes werden mit Hilfe einer fachlich begründeten Abschätzung beurteilt. Damit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation der FNP-Änderung gegeben.

8. Umweltüberwachung - Monitoring

Die Prüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Planungsabsichten erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

9. Zusammenfassung

Das Plangebiet der 24. Änderung des FNP liegt am östlichen Ortsrand von Dinkelscherben, angrenzend an das bestehende Gelände der Helen-Keller-Schule. Der gesamte Änderungsbereich umfasst 5.415 m². Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Biotpe, Gewässer oder Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Es geht Boden dauerhaft durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung verloren wodurch es zu einer mittleren Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden kommen kann. Die Wirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering. Die Neubildungsrate für Grundwasser wird minimal reduziert.. Auswirkungen auf Arten und Lebensräume sind nicht zu erwarten, da keine wertvollen Biotopstrukturen betroffen sind und auch nah am Siedlungsrand keine Vögel, die im Acker brüten, zu erwarten sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der Hanglage mit Süd-Ost-Exposition ist nicht mit Wirkungen auf das Siedlungsklima zu rechnen. Die Beeinträchtigung für das Landschaftsbild wird aufgrund der Randeingrünung nicht erheblich sein. Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Da die Planungsfläche keine Bedeutung als Erholungsraum hat, überwiegen die Wohlfahrtswirkungen der Schaffung von neuen Kinderbetreuungsplätzen, sicherer Zufahrt und ausreichend Parkmöglichkeiten.

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

10. Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der 24. Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

11. Quellenangaben

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden
- www.umweltatlas.bayern.de; abgerufen am 8.9.2021
- www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur/fin-web/index.htm
- www.geoportal.bayern.de/Bayernatlas
- Biotopkartierung Bayern, Landkreis Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Finview abgerufen am 8.9.2021 Oktober 2021)
- Artenschutzkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Finview abgerufen am 8.9.2021 Oktober 2021))
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Finview abgerufen am 8.9.2021 Oktober 2021)))
- Karte der Bodendenkmäler Bayern (Bayern Viewer Denkmal, BLfD abgerufen am 8.9.2021 Oktober 2021)))
- Regionalplan
- Topographische Karte 1:25.000
- Luftbilder Dinkelscherben (BayernAtlas, zuletzt zugegriffen 12.07.2021)
- Flächennutzungsplan genehmigt mit Bescheid vom 18.04.1991, zuletzt geändert in der Fassung 26.01.2021 (23.Änderung)

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist"
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. v. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

E) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2021 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.12.2021 hat in der Zeit vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.12.2021 hat in der Zeit vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.04.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Markt Dinkelscherben, den

.....
Edgar Kalb, 1. Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt Augsburg hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Markt Dinkelscherben, den

.....
..... (Siegel Landratsamt)

8. Ausgefertigt

Markt Dinkelscherben, den

.....
Edgar Kalb, 1. Bürgermeister (Siegel)

9. Die Genehmigung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Markt Dinkelscherben, den

.....
Edgar Kalb, 1. Bürgermeister (Siegel)